

Mitteilung des Senats

vom 8. April 1908.

1. Auffuchen und Gewinnung von Bitumen und Salzen.

Der Senat stimmt den von der Bürgererschaft am 4. d. M. beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse, zu und hat wegen der Publikation des Gesetzes das Weitere veranlaßt.

2. Schulgelderheber.

3. Übertragbarkeit von Budgetpositionen der Schuldeputation.

4. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets des St. Jürgen-Ashls in Ellen.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 4. d. M. zu.

5. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets des Technikums.

Die Behörde für das Technikum hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Bei einigen Positionen des Budgets des Technikums für 1907 (Spez. Budg. Nr. 86), nämlich I „Hilfsunterricht“ und II 5 „Verschiedenes“ ist mit den bewilligten Beträgen nicht auszukommen gewesen. Zu I ist zu bemerken, daß mehrfache, langwierige Erkrankungen im Lehrerkollegium, Unterlassung des Schulbesuchs eines Lehrers wegen ansteckender Krankheit in seiner Familie, Einberufung eines Lehrers zum Militärdienst usw. sehr erhebliche Vertretungskosten verursacht haben, die aus den vorhandenen Mitteln zum Teil nicht gedeckt werden konnten. An Mehrausgaben sind dadurch 2110,50 M entstanden. Bei der Position unter II (Verschiedenes) war gegen die Vorjahre zum ersten Male für Anzeigen ein Betrag von 6000 M herausgenommen und als Position 4 besonders aufgeführt. Damit ist sehr sparsam vorgegangen, so daß hierauf ein nicht unbeträchtlicher Überschuß verblieben ist. Dagegen haben nun die übrigen, unter Pos. 5 eingestellten 7090 M für die in Betracht kommenden Bedürfnisse nicht ausgereicht. Es hat vielmehr eine Überschreitung von 2410 M stattgefunden. Einer Nachbewilligung für die angegebenen Fehlbeträge von 2110,50 M und 2410 M bedarf es indessen nicht, wenn gestattet wird, die auf einigen anderen Positionen I 2, II 2, 3 und 4 eingetretenen Ersparnisse zur Deckung zu verwenden.

Vorstehendem nach wird beantragt, die Übertragbarkeit der Positionen I (Hilfsunterricht) und II 5 mit den Positionen I 2, II 2, 3 und 4 des Spezialbudgets Nr. 86 untereinander zu genehmigen.

Bremen, den 8. April 1908.

Die Behörde für das Technikum.

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) Dr. A. Feldmann.

6. Nachbewilligung für die Frankenanstalt.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Frankenanstalt einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung und mit dem Bemerkten hierneben zugehen läßt, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung Bedenken nicht erhoben hat.

Bericht.

Von den Positionen unter III des Budgets der Frankenanstalt (sachliche Ausgaben) sind mehrere überschritten, und zwar diejenigen unter 4 (Licht), 7 (Inventar) und 14 (Landwirtschaft) um kleine Beträge, dagegen Position 1 (Speisung) um etwa 17 000 M., Position 2 (ärztliche Heilbedürfnisse) um den gleichen Betrag und Position 3 (Heuerung) um etwa 14 000 M. Auch die Position II (Arbeitslöhne) reicht nicht ganz aus. Der fehlende Gesamtbetrag beläuft sich auf 51 500 M. Die Hauptursache ist die Steigerung der Preise fast aller Lebens- und Heilmittel sowie der Brennmaterialien; ferner haben mehr neue und teure Instrumente angeschafft werden müssen, als vorauszusehen war. An anderen Positionen der sachlichen Ausgaben werden etwa 2800 M., an der Position I (Gehalte) reichlich 4000 M. erspart.

Es muß hiernach gebeten werden, zur Deckung des Fehlbetrages sämtliche Positionen unter I bis III des Budgets für übertragbar zu erklären und auf dieselben 45 000 M. nachzubewilligen.

Bremen, 31. März 1908.

Die Deputation für die Frankenanstalt.

(gez.) Stadtkämmerer. (gez.) Emil Plate.

Anlage.

7. Robert Koch-Stiftung zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Im Hinblick darauf, daß vor nunmehr fünfundsiebenzig Jahren, am 24. März 1882, Robert Koch die Entdeckung des Tuberkelbazillus bekannt gegeben hat, ist ein Komitee zusammengetreten, bestehend aus zahlreichen Männern der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens in Nord und Süd des Vaterlandes, um eine mit tunlichst umfassenden Mitteln ausgestattete Stiftung ins Leben zu rufen, sowohl zur Ehrung des auch durch eine Reihe anderer Entdeckungen um das Wohl der Menschheit so hochverdienten Robert Koch, als auch zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und praktischer Bestrebungen behufs Bekämpfung der Tuberkulose auf denjenigen Bahnen, die der große Gelehrte gewiesen hat. Es gilt mit immer neuen Kräften die Lösung der schwierigen Aufgabe der Heilung und der Verhütung der Tuberkulose zu unternehmen und die dieser Aufgabe sich widmenden wissenschaftlichen Arbeiter dauernd mit den notwendigen Mitteln auszurüsten.

Nach den Mitteilungen des Komitees, das sich an den Senat mit der Bitte um eine erhebliche Beteiligung Bremens an der Beschaffung des Stiftungsfonds gewandt hat, haben sich bereits weite Kreise und eine Reihe von deutschen Städten durch zum Teil sehr namhafte Spenden daran beteiligt, darunter Berlin mit 50 000 M., Hamburg mit 30 000 M., Charlottenburg mit 10 000 M. u. a. m., ein bekannter amerikanischer Wohltäter sogar mit 500 000 M. Allein an der Million, die als nächstes, wenn irgend möglich, zu erreichendes Ziel ins Auge gefaßt wird, fehlen noch 200 000 M.

Bremen, das nach der Statistik bekanntlich unter den deutschen Städten bezüglich der Häufigkeit der Tuberkulose eine ziemlich ungünstige Stelle einnimmt, sollte nach dem Erachten des Senates nicht zurückbleiben in der Opferwilligkeit für die Arbeiten, die durch die Stiftung ins Leben gerufen und gefördert werden sollen.

Aus diesen Erwägungen ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung dazu, daß dem genannten Komitee zur Verwirklichung seiner Zwecke von Seiten Bremens zehntausend Mark zur Verfügung gestellt werden.

8. Verlängerung der Übereinkunft der freien Hansestädte vom 25. Oktober 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes.

Nach Artikel 31 der obengenannten Übereinkunft steht jeder der drei Hansestädte von zehn zu zehn Jahren, deren Lauf beginnen soll mit dem 1. Januar 1880, die Kündigung dieser Übereinkunft frei. Die Kündigung muß mindestens ein Jahr vor Ablauf der zehnjährigen Periode erfolgen. Nach dem Beschlusse von Senat und Bürgerschaft vom 18./24. September 1878 (Verhdlg. S. 408, 417) ist die Kündigung zu verfügen, wenn nicht die Bürgerschaft ihre Genehmigung zu der Verlängerung der Übereinkunft erteilt hat. Am 4. April 1888 hat die Bürgerschaft auf den Antrag des Senats vom 23. März 1888 (S. 159 der Verhdlg.) erklärt, daß sie für dasmal von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen wolle. Im Jahre 1898 ist von keiner Seite auf die Frage der Kündigung zurückgekommen. Auch im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf des dritten Jahrzehnts sieht der Senat keinen Anlaß, einer Lösung der durch die Erfahrung bewährten Verbindung der drei Hansestädte zu einem gemeinsamen, höheren Gericht das Wort zu reden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung dazu, daß von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werde.

9. Verkauf des Restgrundstücks an der Tiefer, Ecke Stavenstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußnahme hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Von den vom Staate angekauften Grundstücken Tiefer Nr. 6, 7, 8 und 8 a und Stavenstraße Nr. 19 verbleibt nach der Regulierung das in dem beifolgenden Plane blau schraffierte, rund 160 qm große Restgrundstück.

Da eine Ausnutzung dieses Restgrundstücks für öffentliche Zwecke wegen seiner geringen Größe nicht in Frage kommen dürfte, erachtet es die Deputation für zweckmäßig, das Grundstück baldmöglichst zu verkaufen. Das Haus Stavenstraße Nr. 19 steht soweit in den gemeinschaftlichen Gang zwischen dem Staatsgrundstücke und den Häusern Stavenstraße Nr. 15, 16, 17 und 18 hinein, daß es sich empfiehlt, einen Teil der jetzt bebauten Fläche nicht wieder zu bebauen. Bei dem zum Verkauf vorgeschlagenen, im Plane blau schraffierten Grundstück ist hierauf Rücksicht genommen.

Es sind bereits zwei Gebote von 25 000 M für das Grundstück abgegeben. Als Mindestkaufspreis wird daher an dieser Summe festzuhalten sein.

Die Deputation beantragt demnach, sie zu ermächtigen, das Grundstück freihändig oder öffentlich meistbietend, jedoch nicht unter 25 000 M zu verkaufen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

10. Herstellung von Spielplätzen und Schaffung eines Promenadenweges in Woltmershausen.

Den von der Baudputation, Abteilung Wasserbau, über den obenbezeichneten Gegenstand erstatteten Bericht teilt der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnisnahme hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

Die unterzeichnete Deputation ist gemäß einem Beschlusse der Bürgererschaft vom 5. Februar d. J. mit einem Bericht darüber beauftragt worden, ob es sich empfehle, auf den Außendeichsländereien bei der Woltmershauser Vorstadt bis zu deren anderweitigen Verwendung einige Spielplätze anzulegen und den alten Leinpfad als einfachen Promenadenweg einzurichten.

In Erledigung dieses Auftrages beehrt die Deputation sich den nachstehenden Bericht zu erstatten.

Das in Frage kommende Vorland ist bisher gegen ein geringes Entgelt an die Anlieger des Westerdeiches verpachtet worden. Sie benutzten es, soweit sich guter Boden vorfand, zum Gemüsebau, als Ziegenweide, Hühnerhof oder zum Grasmähen usw., der sandige Teil blieb unbenutzt.

Der Staat hat zurzeit keine Verwendung für dieses Vorland, wird es aber benutzen müssen, sobald ein Bedürfnis nach Vermehrung der Holzlagerplätze am Hohentorshafen eintritt, was je nach der Entwicklung des bremischen Holzhandels schon binnen kurzem der Fall sein kann. Im übrigen kommt die Benutzung des Vorlandes in Frage, sobald der für die Durchführung des gesamten Hochwassers durch die Stadt, unter Verzicht auf die Dichtung als Vorfluter, vorgesehene Hochwasserkanal hergestellt werden muß; hierüber schweben zurzeit noch Verhandlungen.

Unter diesen Umständen kann von der Aufwendung irgend nennenswerter Mittel für eine ganz vorübergehende Anlage nicht die Rede sein, vielmehr kann es sich bei dem provisorischen Charakter der gewünschten Anlage nur um einige kleine Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes handeln und zwar in folgender Weise.

Um den Anliegern des Westerdeiches die gewohnte Annehmlichkeit der Benutzung des Vorlandes vor ihren Anwesen zu belassen, ist den meisten von ihnen der an den Deichfuß anstoßende Teil des Vorlandes gemäß anliegender Zeichnung in einer Breite von 35 bis 40 m verpachtet worden; der alte 6 m breite Leinpfad, der, weil unbefestigt, kaum mehr zu erkennen ist, auch keinen Zweck mehr hat, wird aufgehoben und von der Grenze des zu verpachtenden Areales ab das ganze Uferland bis zur Weser nach Beseitigung des Weidengestrüpps der spielenden Jugend zum Herumlaufen und Sandgraben überlassen. Die Abgrenzung besonderer Sportplätze — Fußball, Tennis pp. — ist hier selbstverständlich ausgeschlossen, da sie dem gewünschten Zweck nur im Wege sein würden.

Die Kosten für die Anlage eines mit Schladen befestigten Fußweges würden etwa 2400 M betragen. Dieser Betrag erscheint mit Rücksicht auf die voraussichtliche kurze Dauer der Anlage als zu hoch, es muß deshalb darauf verzichtet werden. Für die Beseitigung des Weidengestrüpps sind etwa 100 M zu verwenden, wozu es einer besonderen Bewilligung nicht bedarf.

Die Baudeputation, Abteilung Wasserbau.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **Grimmenstein.**

